

## B e r i c h t

des Ausschusses in Angelegenheit der Feuerpolizei und Feuerwehrrordnung.

### Hoher Landtag!

Eine in der vorigen Landtagsperiode und zwar in der Sitzung vom 14. September 1883 eingebrachte Petition des Gauverbandes der freiwilligen Feuerwehren in Vorarlberg, in welcher die Nothwendigkeit des Bestandes sogenannter Pflichtfeuerwehren neben den freiwilligen Feuerwehren zur Unterstützung der letztern betont und ein diese Angelegenheit regelndes Landesgesetz angestrebt wurde, führte in der Sitzung am 17. September 1883 zu dem Beschlusse, es werde der Landesauschuß beauftragt, Vorerhebungen zu pflegen und hiebei auf eine Revision der alten Bestimmungen über Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung Bedacht zu nehmen.

Diesem Beschlusse gemäß hat der Landesauschuß, beziehungsweise dessen mit der Revision der Bauordnung betrautes Subcomité den Entwurf einer Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung und zwar durchgehendes auf Grundlage des in dieser Richtung für Tirol bestehenden Landesgesetzes vom 28. November 1881 ausgearbeitet und dem Landtage zur weiteren Behandlung vorgelegt.

Der mit der Vorberathung und Berichterstattung, betreffs dieser Vorlage beauftragte, landtägliche Auschuß, mußte sich in erster Linie die Frage stellen, ob es, hinausgehend über die in der eingangs erwähnten Petition enthaltene Anregung, empfehlenswerth sei, ein derartiges, das ganze Feuerpolizei- und Feuerlöschwesen umfassendes Gesetz zu beschließen.

Wenn sich nun der Auschuß diese Frage bejahte, so war er hiebei wesentlich durch nachstehende Gründe bestimmt.

In Vorarlberg besteht gegenwärtig noch die für Tirol durch das erwähnte Landesgesetz außer Kraft gesetzte Brandwehrrordnung vom 17. Juli 1817, welche in vielen Bestimmungen veraltet und in andern durch nachgefolgte polizeiliche und strafgesetzliche Verfügungen überholt ist.

Zudem hat seither die ganze Handhabung des Feuerwehrrdienstes durch die Bildung freiwilliger Feuerwehren in vielen Gemeinden, worauf in der Feuerwehrrordnung entsprechende Rücksicht zu nehmen ist, durch die im Gesetze ausgesprochene Uebertragung der Feuerpolizei in den selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinden u. s. w. sowohl was das verfügbare Feuerwehrrpersonale als die Leitung des Dienstes betrifft, vielfache Umgestaltung erfahren.

Endlich ist es gewiß nicht zu unterschätzen, wenn die Gemeindevorstellungen in dieser so überaus wichtigen, und für sie mit großer Verantwortlichkeit verbundenen Angelegenheit ein ihr Vorgehen regelndes und ihre Pflichten möglichst klar normirendes Gesetz zur Hand erhalten.

Der Auschuß war weiters einstimmig der Ansicht, daß der von dem Landesauschusse vorgelegte Entwurf der Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung auch für seine Anträge als Grundlage zu dienen habe.

In diesem Entwurfe sind bereits gegenüber dem Landesgesetze für Tirol einzelne Aenderungen vorgeschlagen, welche besondere Landes- oder locale Verhältnisse betreffen und hat insbesondere auch die Petition des Gauverbandes der freiwilligen Feuerwehren Rücksichtnahme gefunden.

Der Ausschuß beantragt jedoch noch weitere theilweise nicht unwesentliche Aenderungen, welche später noch besprochen werden sollen. Im Allgemeinen aber muß zunächst hervorgehoben werden, daß es wohl nicht Gegenstand dieses Berichtes sein kann, jeden einzelnen Paragraph des Gesetzentwurfes speziell zu besprechen und zu begründen, sondern es muß dies, wenn es bezüglich des einen oder des andern überhaupt nothwendig werden sollte, der Spezialdebatte vorbehalten werden.

Als leitender Grundsatz ist in § 1 des Entwurfes festgehalten, daß die Feuerpolizei nach Maßgabe der Gemeindeordnung in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört.

Hieraus ergeben sich die einzelnen Vorschriften bezüglich des Wirkungskreises und der Verpflichtungen des Gemeindevorstehers, des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses, sowie die Bestimmungen über den Kostenpunkt von selbst.

Die die Feuerwehr speziell betreffenden Bestimmungen beruhen auf dem Grundsatz, daß das Institut der freiwilligen Feuerwehren, welches sich in so hervorragender Weise bewährte, in den Gemeinden, in denen dasselbe bereits besteht, erhalten bleibe und sich fortentwickle, daß sich aber weiters freiwillige Feuerwehren auch in jenen Orten bilden mögen, welche sich bisher derselben noch nicht erfreuen.

Daher ist in diesem Gesetzentwurfe dafür Sorge getragen, daß die freiwilligen Feuerwehren ihre Statuten unter dem Vorbehalte der Genehmigung durch den Gemeindeausschuß und die hiezu berufenen Behörden selbst festsetzen, daß sie ihr Commando und ihre Obmänner selbstständig wählen, es ist ferner der Gemeindevorsteher verhalten in allen wichtigen Angelegenheiten des Feuerlöschwesens sich mit dem Feuerwehrcommandanten in das Einvernehmen zu setzen.

Auf dem Brandplatze endlich ist nach dem, von dem Ausschusse abgeänderten § 24 beziehungsweise nunmehr 26 dieses Entwurfes die ausschließliche Leitung der eigentlichen Löscharbeiten dem Commandanten als dem hiezu berufenen Sachverständigen übertragen. Der von dem Gauverbande der freiwilligen Feuerwehren eingebrachten Petition wurde durch die Fassung der §§ 8 und 21 des Gesetzentwurfes soweit thunlich entsprochen.

Einerseits ist in § 8 der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Einwohner einer Gemeinde innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde verpflichtet ist, unentgeltliche persönliche Dienste zur Bewältigung des Brandes soweit er hiezu fähig und sein eigenes Besitzthum nicht in Gefahr ist, zu leisten.

Hiermit ist die sogenannte Pflichtfeuerwehr, wenn auch nicht dem Namen doch dem Wesen nach normirt.

Andererseits aber sollen die Gemeinden nach § 21 des Gesetzentwurfes in die Lage versetzt werden, durch eigenes Statut diese pflichtmäßige Theilnahme der Ortseinwohner an dem Feuerlöschdienste beziehungsweise an der Unterstützung des Feuerwehrcorps zu regeln.

Der Ausschuß glaubte in dieser Richtung abweichend von dem Entwurfe des Landesausschusses, welcher für die Städte und den Markt Dornbirn ein solches Statut zur Pflicht machen wollte, sämtliche Gemeinden gleich behandeln zu sollen, weil nach seiner Ansicht für eine solche Ausnahme kein zwingender Grund vorhanden ist, und weil das Bedürfniß nach einem derartigen Statute überall dort sich einstellen wird, wo die Mannschaft der freiwilligen Feuerwehr zur Bewältigung eines größeren Brandes sich nicht als ausreichend darstellt. Die pflichtgemäß zum Löschdienste Herangezogenen können ferner der Natur der Sache nach immer nur als ein das eigentliche geschulte Feuerwehrcorps unterstützendes Element in Betracht kommen, es wird deshalb in dem betreffenden Statute stets auf die besondern, localen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein, namentlich was Umfang und Ausdehnung der Verpflichtung anbelangt.

Es soll daher den einzelnen Gemeinden in dieser Richtung der möglichst freie Spielraum gelassen werden, und hat es der Ausschuß namentlich auch nicht für zweckmäßig angesehen in Details, wie beispielsweise betreffend die Theilnahme der Verpflichteten an den Feuerwehrübungen einzugehen.

Diese zu regeln wird Sache der einzelnen Statute sein und da dieselben der Genehmigung des Landesausschusses vorbehalten sind, ist auch die Kontrolle dafür geschaffen, daß in dieser Hinsicht nicht unzulässige oder unbillige Anforderungen gestellt werden.

Nachdem gegenwärtig Feuerwehrcorps in manchen Gemeinden des Landes noch nicht bestehen, muß im Gesetze dafür Sorge getragen werden, daß auch in diesen Gemeinden eine möglichst sachkundige Leitung für den Löschdienst geschaffen werde. Der Ausschuß beantragt demnach in § 22 die Bestimmung aufzunehmen, daß in solchen Gemeinden der Gemeindeausschuß einen Commandanten und dessen Stellvertreter zu bestellen habe, ein Antrag, der einer weiteren Begründung nicht bedarf und sich übrigens auch aus § 11 ergibt, wornach der Gemeindeausschuß solche Vorschriften innerhalb des Rahmens des Gesetzes zu geben hat, damit die den einzelnen Personen beim Feuerlöschdienste obliegenden Geschäfte zweckmäßig vertheilt werden. Der von dem Landesausschusse beantragte § 30 analog dem § 31 der Tiroler Feuerlöschordnung, betreffend den Ersatz für auswärtige Hilfeleistung hat nach Ansicht des Ausschusses zu entfallen, weil er theilweise wenigstens mit § 9, wornach jede Gemeinde verpflichtet ist, ihren Nachbargemeinden bei Feuersbrünsten nach Thunlichkeit Hilfe zu leisten und abgesehen hiervon auch mit der in dieser Richtung im Lande bisher bestehenden Gepflogenheit unentgeltlicher Hilfeleistung im Widerspruch steht.

Ebenso kann nach Ansicht des Ausschusses Pferde- und sonstigen Zugviehbesitzern, welche innerhalb der nach diesem Gesetze in § 10 ihnen auferlegten Verpflichtung ihr Zugvieh zur Bespannung von Spritzen u. s. w. beistellen, kein Anspruch auf Entlohnung zugestanden werden; würde ihnen jedoch durch fremdes Verschulden ein Schaden zugefügt, oder würden über ihre Verpflichtung hinausgehende Forderungen an sie gestellt, so ist der Ersatzanspruch nach allgemein rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Der letzte Absatz des § 10 des Entwurfes des Landesausschusses analog mit der dießfälligen Bestimmung des Tiroler Landesgesetzes hat daher, weil er zu Mißverständnissen führen könnte, ebenfalls wegzubleiben.

Von dem Entwurfe des Landesausschusses abweichende Bestimmungen werden endlich in dem 5. Abschnitte Kapitel „Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner“ und bezüglich der Verwendung der nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen beantragt.

Nach den Anträgen des Landesausschusses sollte nämlich zur Unterstützung von im Dienste verunglückten oder erkrankten Feuerwehrmännern, d. i. Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren, eventuell deren Wittwen und Waisen für das ganze Land eine Unterstützungskasse gebildet werden.

Da nun die in einzelnen Gemeinden bestehenden Feuerwehren in der Regel bereits besondere mitunter gut dotirte Unterstützungskassen besitzen und außerdem auch den Gauverband der freiwilligen Feuerwehren in Vorarlberg für sich wieder eine Unterstützungskasse, deren Statuten von der k. k. Statthalterei genehmigt sind, errichtet hat, so scheint es dem Ausschusse nicht angemessen zu sein, eine neue derartige Kasse, welche in Bezug auf ihre Einnahmsquellen mit den bereits bestehenden theilweise in Concurrrenz treten würde, zu errichten.

Es dürfte übrigens auch dem Wunsche der freiwilligen Feuerwehren selbst entsprochen werden, wenn sie im Besitze ihrer dießfälligen Fonde und in deren statutenmäßiger Verwaltung verbleiben und in der Lage sind, für deren allmähliges Anwachsen, wie bisher Sorge zu tragen.

Endlich darf nicht übersehen werden, daß freiwillige Beiträge, Subventionen u. s. w. für Unterstützungskassen in den einzelnen Gemeinden viel reichlicher fließen werden, wenn dieselben in der Gemeinde selbst ihre Verwendung finden.

Der Ausschuß beantragt daher zu dem erwähnten Kapitel unter § 30 eine die gedachten Unterstützungskassen und deren statutenmäßige Verwaltung auch fortan aufrecht erhaltende Bestimmung.

Deßgleichen hat selbstverständlich das Landesgesetz vom 20. October 1883, betreffend die Beitragsleistung von Feuerversicherungsgeellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf unberührt zu bleiben.

Was die nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 eingehenden Geldstrafen anbelangt, so würden dieselben nach dem Tiroler Gesetze und dem Entwurfe des Landesausschusses in die Armentkaffe der Gemeinde, falls aber in letzterer eine freiwillige Feuerwehr besteht, in die Unterstützungskasse zu fließen haben.

Der Ausschuss beantragt dagegen, daß diese Geldstrafen, die mitunter eine nicht unbedeutende Höhe erreichen werden, und wenn die Feuerpolizeiordnung mit der entsprechenden Rigorosität durchgeführt werden soll, auch erreichen müssen, eine doppelte Verwendung finden sollen, daß sie nämlich zur Hälfte für Feuerwehrrzwecke, zur Hälfte aber zur Unterstützung für im Feuerlöschdienste verunglückte Personen, gleichviel ob sie Mitglieder der etwa in der Gemeinde bestehenden freiwilligen Feuerwehr sind oder nach Maßgabe der §§ 8 und 21 zum Pöschdienste herangezogen wurden.

Diese Ausdehnung rechtfertigt sich von selbst oder sie entspricht vielmehr nur den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit, sobald die Betheiligung an dem Feuerlöschdienste auch außer dem Feuerwehrcorps stehenden Ortseinwohnern zur Pflicht gemacht wird. Die theilweise Zuwendung der gedachten Beträge zu Feuerlöschzwecken, wie Anschaffung von Requiriten u. s. f., findet ihre Rechtfertigung darin, daß die betreffenden Kosten nicht unbedeutend sind und namentlich für ärmere Gemeinden ins Gewicht fallen werden.

Die hier nicht ausdrücklich besprochenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind, von kleinern stylischen Aenderungen abgesehen, durchgehends conform dem betreffenden Landesgesetze für Tirol und bedürfen im Einzelnen einer besondern Begründung nicht.

Was speziell das Straf- und Berufungsrecht und den Instanzenzug anbelangt, finden die bezüglichen Bestimmungen ihre Rechtfertigung darin, daß einerseits die Feuerpolizeiordnung ohne Strafsanktionen nicht durchgeführt werden könnte, und daß andererseits in Bezug auf Behörden und Verfahren die analogen Verfügungen der Gemeindeordnung in Anwendung kommen.

Der Ausschuss stellt demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle den beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend eine Feuerpolizei und Feuerwehrrordnung zum Beschlusse erheben.

Bregenz, am 18. Dezember 1885.

**Martin Thurnher,**  
Obmann.

**Dr. A. Fek,**  
Berichterstatter.

**G e s e z** vom . . .  
**wirksam für das Land Vorarlberg**  
womit eine Feuerpolizei und Feuerwehrrordnung erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt:

**Erstes Hauptstück.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

Die Feuerpolizei gehört in den selbstständigen Wirkungsbereich der Ortsgemeinde und wird vom Gemeindevorsteher gehandhabt. (§ 27 d. G.-D.)

Die Ortsgemeinde bestreitet die Kosten der Handhabung der Feuerpolizei, insoferne nicht für einzelne Fälle durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

§ 2.

Insofern es zur leichteren Besorgung der Feuerpolizeigeschäfte erforderlich ist, hat der Gemeindeausschuß für einzelne Theile der Gemeinde, namentlich für die größeren geschlossenen Ortsschaften eigene Kommissäre zu bestellen und die entsprechende Instruktion für sie zu bestimmen und zwar in Orten, wo eine freiwillige Feuerwehr besteht, nach Einvernehmen der Feuerwehrrleitung.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 3.

Im allgemeinen hat die Gemeindevorsteherung darauf zu sehen, daß alle erlassenen gesetzlichen Vorschriften zur Hintanhaltung einer Feuergefährdung genau eingehalten werden; sollten die örtlichen

Verhältnisse noch weitere Vorschriften nothwendig machen, so ist es Aufgabe des Gemeindeausschusses, dieselben zu bestimmen und durch den Gemeindevorsteher kund machen zu lassen.

**Zweites Hauptstück.**

**Feuerbeschau, Rauchfanglehrer, Nachtwächter.**

**Feuerbeschau.**

§ 4.

Mindestens einmal des Jahres und zwar spätestens Oktober ist die Feuerbeschau in sämtlichen Gebäuden durch den Gemeindevorsteher beziehungsweise dessen Stellvertreter oder den hierzu bestellten Kommissär (§ 2) mit Zuziehung eines Rauchfanglehrers und eines Sachverständigen, in Orten, wo eine Feuerwehr besteht, auch mit Zuziehung eines Vertreters derselben vorzunehmen, um feuergefährliche Uebelstände zu entdecken, sowie die sorgfältige Reinhaltung der Schornsteine, die Instandhaltung der Röhrvorrichtungen und die Beobachtung der bezüglich der leicht brennbaren und somit feuergefährlichen Gegenstände (z. B. Petroleum) gegebenen Vorschriften zu überwachen.

Ueber die Ergebnisse der Feuerbeschau ist ein Protokoll aufzunehmen und hierüber sowohl, wie über die zur Behebung der wahrgenommenen Anstände getroffenen Anordnungen in der nächsten Sitzung des Gemeindeausschusses Bericht zu erstatten.

Wenn den Anordnungen wegen Behebung feuergefährlicher Mängel nicht entsprochen wird, so hat der Gemeindevorsteher gegen die Schuldtragenden das Strafverfahren einzuleiten und nöthigenfalls auf Kosten derselben den Vollzug zu bewirken.

### Rauchfanglehrer.

#### § 5.

Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfanglehrer gereinigt werden.

Wie oft diese Reinigung stattzufinden hat, bestimmt der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen.

Die Reinigung hat im Winter wenigstens alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal, bei großen Feuerungen aber, namentlich in Werkstätten und Fabriken öfter, wenn nöthig sogar alle acht Tage stattzufinden.

Rußische Schornsteine können über Antrag der Rauchfanglehrer mit Bewilligung des Gemeindevorstehers und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden. — Von dem Ausbrennen der Kamine sind die Nachbarn, sowie das Feuerwehr-Commando zu verständigen.

#### § 6.

Der Gemeindeausschuß hat mit den am Orte befindlichen oder die Reinigung der Schornsteine dort besorgenden Rauchfanglehrern den Tarif für ihre Arbeiten zu vereinbaren und denselben zu verlautbaren.

### Nachtwächter.

#### § 7.

In jeder Gemeinde, in welcher wenigstens 50 Wohnhäuser nahe beisammen liegen, ist, insofern nicht ohnedem bereits auch für den Nachtdienst eine besondere Sicherheits- oder Schutzwache besteht, ein Nachtwächter zu bestellen, welcher den Dienst der Feuerwache zu versehen hat.

Ob und in welcher Weise in kleineren Ortschaften eine Nachtwache zu bestellen sei, und wann dieselbe den Dienst zu versehen hat, bleibt der Bestimmung des Gemeindeausschusses überlassen, wobei die Vorschriften der §§ 50 und 51 der Gemeindeordnung maßgebend sind.

## Drittes Hauptstück.

### Von den Löschanstalten.

#### Erster Abschnitt.

### Pflicht der Hilfeleistungen.

#### § 8.

Jeder Einwohner und selbst jeder Fremde in der Gemeinde ist unter den im § 35 der gesetzlich bestimmten Strafen verpflichtet, über Auforderung des Gemeindevorstehers oder seiner Bestellten innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde unentgeltlich persönliche Dienste zur Bewältigung des Brandes, soweit er hiezu fähig und sein eigenes Besitztum nicht in Gefahr ist, zu leisten und die aus diesem Anlasse von ihm selbst nicht benötigten Geräthe zum Herbeischaffen des Wassers und zum Löschen beizustellen.

#### § 9.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Nachbargemeinden bei Feuersbrünsten unentgeltlich nach Thunlichkeit Hilfe zu leisten.

#### § 10.

Die Pferde- und sonstigen Zugvieh-Besitzer in der Gemeinde, in welcher das Feuer zum Ausbruch gekommen ist, sind unter den im § 35 dieses Gesetzes bestimmten Strafen verpflichtet, nach der Anordnung des Gemeindevorstehers oder seiner Bestellten die zur Bespannung der Spritzen und sonstigen Löschgeräthe erforderlichen Zugthiere beizustellen.

Im Nothfalle können selbst zufällig im Orte anwesende Gespanne zu Löschzwecken verwendet werden.

In Gemeinden, wo ein geringerer Wasservorrath es nöthig erscheinen läßt, können durch Beschluß des Gemeindeausschusses alle oder ein bestimmter Theil der Pferde- und sonstigen Zugviehbesitzer dazu verhalten werden, im Brandfalle mit je einem Wasserfasse zur Brandstätte zu eilen und die stetige Wasserzufuhr zu leisten.

### Löschordnungen.

#### § 11.

Der Gemeindeausschuß hat für jede geschlossene Gemeinde (§ 7), welche mindestens 50 Hausnummern

zählt, eine eigene Lösordnung, das heißt solche Vorschriften innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes zu geben, damit die den einzelnen Personen beim Feuerlöschen obliegenden Geschäfte zweckmäßig vertheilt und Unordnungen vermieden werden.

Auch in kleineren Gemeinden hat der Gemeindeauschuß für die Erlassung der nothwendigen Lösordnung Sorge zu tragen.

Inbesondere sind in den Gemeinden, in welchen keine freiwillige Feuerwehr besteht, aus den zum Löschdienste Verpflichteten die geeigneten Personen zur Leitung der Spritzen, Führung der Schläuche, zum Besteigen der Gebäude u. dgl. zu bestellen.

Besteht in dem Orte eine freiwillige Feuerwehr, so ist die Lösordnung nach Einvernehmen der Feuerwehrleitung festzustellen.

### **Wärmzeichen.**

#### **§ 12.**

Der Gemeindeauschuß hat im Vorhinein solche allgemeine Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortsgemeinde als auch in den Nachbargemeinden schleunigst bekannt werde.

Die Wärmzeichen bei Feuersbrünsten sind nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten.

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Wasservorrath.**

#### **§ 13.**

Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß die zum Löschen nothwendige Wassermenge stets vorhanden sei.

Jedermann ist verpflichtet, das in seinem Hause oder auf seinem Grundstücke vorfindliche Wasser zum Löschen einer Feuersbrunst verwenden zu lassen und kann hierzu durch den Gemeindevorsteher oder seine Bestellten unter Androhung der in § 35 dieses Gesetzes bestimmten Strafen verhalten werden.

Zur Winterszeit sind Gewerbetreibende, welche heißes Wasser zur Ausübung ihrer Profession benötigen, wie Brauer, Färber, Hutmacher, Branntweinbrenner zc. verpflichtet, das zu Löschezwecken allenfalls erforderliche heiße Wasser unentgeltlich zu verabfolgen.

#### **§ 14.**

Wenn nicht hinreichend Wasser zum Löschen in natürlichen Wasserbehältern vorhanden ist, muß für die Beschaffung desselben in der Weise gesorgt werden, daß in jeder Ortschaft wenigstens ein ausgiebiger öffentlicher Brunnen vorhanden sei; in größeren Ortschaften sind mehrere solche Brunnen anzulegen.

Wo die Anlage von Brunnen durch örtliche Verhältnisse unmöglich ist, oder die Brunnen unzureichend sind, müssen Wasserbehälter, Brunnenstuben, Wassergräben oder Schwemmen angelegt werden, dieselben sind mindestens einmal des Jahres zu räumen.

#### **§ 15.**

In geschlossenen Ortschaften kann durch den Gemeindeauschuß angeordnet werden, daß in jedem Hause und größeren Oekonomiegebäude auf den Hausböden im Frühjahr bis zum Herbst mit Wasser gefüllte, mit Deckeln versehene Bottiche vorhanden seien, deren Beschaffenheit und Größe nach der Ausdehnung der Gebäude zu bestimmen ist.

## **Dritter Abschnitt.**

### **Lösgeräte.**

#### **§ 16.**

In jeder geschlossenen Ortschaft von wenigstens 50 Häusern muß eine vollkommen brauchbare, mit den nöthigen Schläuchen, Eimern und sonstigem Zugehör ausgerüstete Feuerspritze nebst einer Handspritze und je nach Erforderniß auch nebst mehreren Wasserwägen sammt Bottichen vorhanden sein. Diese Geräte müssen in leicht zugänglichen Zeugstätten aufbewahrt werden. Bei Neuanschaffung von Feuerspritzen müssen die Zylinder derselben mindestens 10 Centimeter Durchmesser haben und mit Normalgewinden (Mey'sches Gewinde) versehen sein. Auch bei alten Spritzen sind Kuppelstücke mit Mey'schem Gewinde anzuschaffen.

Das etwaige Mehrerforderniß hat der Gemeindeauschuß, und zwar dort, wo eine freiwillige Feuerwehr besteht, nach Einvernehmung der Leitung derselben festzusetzen.

Ausnahmen von dem oben festgestellten Minimalerfordernisse können nur vom Landesauschusse

nach Einvernehmung der bezüglichen Feuerwehrleitung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zugestanden werden.

In kleineren Ortschaften sind Karren- oder Tragspritzen oder wenigstens Handspritzen anzuschaffen.

Alle geschlossenen Ortschaften müssen je nach ihrem Umfange und ihren örtlichen Verhältnissen mit Feuerleitern und Feuerhaken versehen sein.

#### § 17.

Die Besitzer ausgedehnter Gebäude, insbesondere wenn in denselben große Feuerungen sich befinden, z. B. Fabriken, öffentliche Anstalten, Brauhäuser, Hämmer etc. sind zur Anschaffung eigener Karren- oder Tragspritzen zu verhalten, und haben wo möglich eigene Feuerwehren zu errichten.

#### § 18.

Jedes Haus muß mit wenigstens einem, jedes größere Haus wenigstens mit 3 Löschkübeln und einer Laterne versehen sein; das allfallige Mehrerforderniß an Feuerleitern, Feuerhaken und Feuereimern bestimmt die Gemeinde-Vorstehung.

#### § 19.

Der Gemeindeausschuß bestimmt, und zwar in Orten, wo eine freiwillige Feuerwehr besteht, nach Einvernehmung der Feuerwehrleitung, die Art und Zahl der Löschgeräthe, mit welchen die Ortschaften und Häuser versehen sein müssen.

Die Aufsicht über die Instandhaltung und Aufbewahrung derselben wird durch die Feuerbeschau (§ 4) geübt.

### Vierter Abschnitt.

#### Feuerwehr oder sonstiges Löschpersonale.

##### Feuerwehr.

#### § 20.

Zweck der Feuerwehr ist ein geordnetes Zusammenwirken bei Feuersgefahr, um Leben und Eigenthum der Bewohner zu schützen.

#### § 21.

Die Feuerwehr ist

1. eine öffentliche und zwar eine freiwillige oder besoldete,
2. eine Privatfeuerwehr.

Die freiwillige Feuerwehr wird auf Grund des Vereinsgesetzes und beschlossenen Statuten durch freiwillige Btheiligung gebildet. Welche Personen ausgeschlossen werden können, bestimmen die Statuten der Feuerwehr.

Die besoldete Feuerwehr gehört, soferne eine solche in einer Gemeinde eingeführt werden sollte, zu dem Dienstpersonale derselben und wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und den Beschlüssen der Gemeindevertretung organisiert und geleitet.

Den Gemeinden ist es freigestellt, in Verbindung mit der in § 11 vorgesehenen Vöschordnung oder abgesehen ein Statut für die pflichtmäßige Theilnahme der Ortseinwohner an dem Feuerlöschdienste (§ 8) und beziehungsweise Unterstützung des Feuerwehrkorps aufzustellen. In beiden Fällen ist für dieses Statut die Genehmigung des Landesausschusses einzuholen.

Nur für die öffentliche Feuerwehr gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Auf die Privatfeuerwehren, welche für Fabriken u. dgl. aus dem daselbst beschäftigten Personale gebildet werden, finden nur die Bestimmungen der §§ 22 Absatz 5, 26 und 28 Anwendung.

#### § 22.

Wenn sich in irgend einer Gemeinde oder Ortschaft eine hinreichende Anzahl von Theilnehmern zur Bildung einer freiwilligen Feuerwehr meldet, so hat sie der Gemeindevorsteher zur Wahl ihres Kommandanten und der Abtheilungsfürher einzuberufen. Die Wahl des Kommandanten muß immer vom Gemeindeausschusse bestätigt werden.

Die Statuten sind in der Hauptversammlung der Feuerwehr zu berathen und zu beschließen, sodann dem Gemeindeausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Ausfertigungen dieser Statuten sind nach Vorschrift des Vereinsgesetzes der k. k. Statthalterei vorzulegen.

Wo eine freiwillige Feuerwehr nicht besteht, hat der Gemeindeausschuß einen Commandanten und einen Stellvertreter desselben zur Leitung des Feuerlöschdienstes zu bestellen.

Öffentliche sowohl wie Privatfeuerwehren dürfen an Sonn- und gebotenen Feiertagen ihre Übungen nicht vor Nachmittag 3 Uhr abhalten.

**Stellung der Feuerwehr zur Gemeinde.**

## § 23.

Die Statuten der bereits bestehenden freiwilligen Feuerwehren müssen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht und der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ausfertigungen der genehmigten Abänderungen sind nach Vorschrift des Vereinsgesetzes der k. k. Statthalterei vorzulegen.

## § 24.

Der Gemeindeausschuß übt das Aufsichtsrecht über die Feuerwehr und der Commandant ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeindevorstehers über alle dienstlichen Angelegenheiten der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

## § 25.

Der Gemeindeausschuß hat das Recht, Unzukömmlichkeiten, welche sich bei Ausübung des Feuerwehrdienstes ergeben, abzustellen; der Commandant ist verpflichtet, den Beschlüssen des Gemeindeausschusses Folge zu leisten, jedoch steht dem Commandanten der freiwilligen Feuerwehr das Recht der Berufung an den Landesauschuß zu.

## § 26.

Auf dem Brandplatze haben alle Anwesenden, sämtliche von auswärts eintreffenden Feuerwehren, die Privatfeuerwehren, die sonstigen Hilfeleistenden, sowie die Gemeinde-Sicherheitswachen den Anordnungen des Feuerwehrcommandanten Folge zu leisten.

Der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter hat auch auf dem Brandplatze die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und dafür Sorge zu tragen.

Den Standplatz des Gemeindevorstehers und des Feuerwehrcommandanten kennzeichnet für sämtliche Feuerwehren bei Tag eine rothe Fahne, bei Nacht eine rothe Laterne.

## § 27.

Insoferne die Feuerwehr die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat sie den Voranschlag für das kommende Jahr und den Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr jährlich der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorzulegen.

**Fünfter Abschnitt.****Kosten des Feuerlöschwesens.**

## § 28.

Die Kosten jener Löschanstalten, welche für die ganze Gemeinde dienen, sind von dieser, die Kosten jener Löschanstalten, die nur von einzelnen Fraktionen benützt werden können, von der letzteren zu bestreiten, insoferne die Anschaffung der Löschmittel nicht schon durch dieses Gesetz den einzelnen Hausbesitzern auferlegt ist (§§ 15, 17, 18).

Es können sich auch mehrere Gemeinden zur Anschaffung von Feuerspritzen und anderen gemeinschaftlichen Löschgeräthen auf gemeinschaftliche Kosten vereinigen.

## § 29.

Insoferne die freiwillige Feuerwehr nicht im Stande ist, die Auslagen aus ihrem hierzu bestimmten Vermögen oder aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten, ist die Gemeinde verpflichtet, derselben das unerläßliche Hülfzeug, sowie die nothwendigen Lösch- und Rettungsgeräthe beizustellen und im guten Zustande zu erhalten.

**Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.**

## § 30.

Die von den freiwilligen Feuerwehren einzeln oder in Vereinigung mehrerer (Gauverbände) errichteten oder noch zu errichtenden Unterstützungskassen für im Dienste verunglückte oder erkrankte Mitglieder, deren Wittwen und Waisen werden durch dieses Gesetz nicht berührt, und sind diese Kassen auch fortan nach Maßgabe der betreffenden Statuten zu verwalten.

Ebenso bleibt das Landesgesetz vom 20. October 1883 L.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend die Beitragsleistung von Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner in seinem vollen Umfange in Kraft.

**Viertes Hauptstück.****Von den Vorkehrungen nach dem Brande.****Vorsichtsmaßregeln nach dem Brande.**

## § 21.

Nach dem Brande hat der Gemeindevorsteher die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit das

Feuer vollständig gedämpft und weiterer Schaden verhindert werde.

Ein Theil der Wöschmannschaft sammt dem nöthigen Wöschgeräthe hat bis zur gänzlichen Dämpfung des Feuers am Platze zu verbleiben. Der Gemeindevorsteher hat Vorsorge zu treffen, daß Feuerspritzen und andere Wöschgeräthe, welche zur Hilfeleistung beim Brande anlangen, sogleich nach Beendigung des Brandes an ihre Eigenthümer zurückgelangen.

### Erhebungen.

#### § 32.

Nach gelöschtem Brande hat der Gemeindevorsteher, insoferne nicht schon von Seite des Gerichtes Einleitungen getroffen sein sollten, sogleich unter Beiziehung der nöthigen Zeugen und Sachverständigen die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen über die Entstehungs-Ursache des Brandes, und ob bei demselben irgend ein Umstand vorgekommen ist, welcher Rüge oder Abhilfe erheischt, namentlich ob die Wösch- oder Rettungsanstalten entsprochen und welche Personen sich beim Wöschwerke ein hervorragendes Verdienst erworben haben.

#### § 33.

Der Gemeindevorsteher hat von dem Brande sogleich an die politische Behörde die Anzeige zu erstatten und über das Ergebniß der Erhebungen in Betreff der Entstehungsursache und des Umfanges des Brandes, über die Größe des Schadens, sowie sonstige im öffentlichen Interesse gemachte Wahrnehmungen längstens binnen acht Tagen nach dem Brande an die politische Bezirksbehörde zu berichten.

### Fünftes Hauptstück.

Von den Strafbestimmungen und den zur Durchführung der Feuerpolizei-Ordnung berufenen Organen und Behörden.

#### § 34.

Feuergesährliche Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen allgemeine polizeiliche Gesetze und Verordnungen, oder gegen die mit Rücksicht auf

die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeindeausschuß erlassenen Vorschriften verstoßen, werden, insoferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, und die Strafe hiefür nicht schon in den vorerwähnten Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften festgesetzt ist, mit Geldstrafen bis zu 100 fl. oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

#### § 35.

Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe dieser Feuerpolizeiordnung Leistungen zu erzwingen, so können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 10 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arreststrafen bis zu 48 Stunden gefordert werden.

Muß die Forderung wiederholt werden, so ist die zuletzt verfügte Strafe in jedem nächsten Wiederholungsfalle zu verdoppeln.

Derselben Strafe verfallen auch jene Personen, welche eine Störung am Brandplatze hervorrufen.

Die Strafe enthebt jedoch nicht von der Verbindlichkeit der Leistung.

Die Ausübung des Strafrechtes in den §§ 34 und 35 erwähnten Uebertretungsfällen steht, insoferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Gemeindevorstande zu.

#### § 36.

Der Vollzug rechtskräftiger Straferekenntnisse geschieht durch den Gemeindevorsteher.

Die nach Maßgabe der §§ 34 und 35 verhängten Geldstrafen haben in eine besondere der Verwaltung des Gemeindeausschusses unterstehende Kasse zu fließen, und sind zur Hälfte für Feuerlöschzwecke, wie Anschaffung von Requisiten u. s. w. zur Hälfte aber zur Bildung eines Unterstützungsfondes für im Feuerlöschdienste verunglückte oder in Folge der Ausübung dieses Dienstes erkrankte Personen zu verwenden, wobei es keinen Unterschied zu machen hat, ob dieselben einer in der Gemeinde bestehenden freiwilligen Feuerwehr angehören oder nach § 21 alinea 4 dieses Gesetzes zum Dienste verpflichtet wurden. Hat die Verunglückung oder Krankheit den Tod des Betreffenden herbeigeführt, so treten in Bezug auf den Unterstützungsanspruch dessen Wittve und Waisen an seine Stelle insoferne sie dürftig sind.

**Berufung.**

## § 37.

Gegen Straferkenntnisse des Gemeinde-Vorstandes steht dem Betroffenen die Berufung an die politische Behörde zu. Dieselbe ist binnen 3 Tagen von der Kundmachung des Erkenntnisses bei dem Gemeindevorstande anzumelden und binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Erkenntnisses auszuführen.

Gegen gleichlautende Erkenntnisse der politischen Behörde erster und zweiter Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

## § 38.

Der Gemeindevorsteher, welcher die Bestimmungen dieser Feuerpolizeiordnung handhabt (§ 1) hat in erster Instanz zu entscheiden, insoferne eine solche Entscheidung nach dieser Feuerpolizeiordnung oder nach der Gemeindeordnung nicht dem Gemeindevorstande oder dem Gemeindeausschusse vorbehalten ist.

**Rekurs-Instanzen.**

## § 39.

Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses oder gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffenen Verfügungen des Gemeindevorstehers entscheidet der Landesauschuß (§ 89 der G. D.).

**Aufsichtsrecht des Staates.**

## § 40.

Die politischen Behörden üben das Aufsichtsrecht des Staates nach den Bestimmungen der bestehenden Gemeindeordnung.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, sich über die Handhabung der Feuerpolizeiordnung durch die Gemeindevorsteher, so oft es erforderlich erscheint, durch Lokalcommissionen zu unterrichten.

**Sechstes Hauptstück.****Schlussbestimmungen.**

## § 41.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, diese Feuerpolizei-Ordnung, sowie die für einzelne Ortschaften bestehenden eigenen Feuerlösch-Ordnungen (§ 11) zu Jedermanns Einsicht stets offen zu halten.

Außerdem ist jedem Hausbesitzer, dem Commandanten und jedem Abtheilungsführer der Ortsfeuerwehr ein Exemplar dieses Gesetzes zuzustellen.

## § 42.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und es hat mit diesem Zeitpunkt die Brandwehr-Ordnung vom 17. Juli 1817 außer Kraft zu treten.

## § 43.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.